



REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG MIT STROM FÜR DIE DÖRFER FRIESWIL UND FRIENISBERG (STROMVERSORGUNGSREGLEMENT FRIESWIL UND FRIENISBERG)

Vom 04.12.2024

Die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. April 2002 sowie die Verwaltungsverordnung vom 17. Dezember 2010 folgendes

Reglement über die Versorgung mit Strom für die Dörfer Frieswil und Frienisberg

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze und die Organisation der Versorgung mit Elektrizität im Gebiet der Dörfer Frieswil und Frieswil, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität	Art. 2 ¹ Die Versorgung der Dörfer Frieswil und Frienisberg mit Elektrizität erfolgt durch die BKW Energie AG. ² Die BKW Energie AG ist Eigentümerin der Verteilnetzinfrastruktur in den Dörfern Frieswil und Frienisberg.
Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 3 ¹ Die BKW Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Seedorf in den Gebieten Frieswil und Frienisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat vereinbart mit der BKW Energie AG die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag.
Konzessionsabgabe	Art. 4 ¹ Die Benutzung des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG erfolgt gegen eine Konzessionsgebühr. ² Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0.5 und 1.5 Rappen je kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und ist durch den Gemeinderat für sämtliche Netzebenen einheitlich festzulegen.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden als Abgabe an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich anpassen.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmbevölkerung hat das vorliegende Reglement über die Versorgung mit Strom der Dörfer Frieswil und Frienisberg an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 04.12.2024

Die Gemeindeschreiberin

Katrin Meister